

otto

fördert

otto

unterstützt

otto

sichert

FACHLICHE STANDARDS

DER LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG

FÜR MAGDEBURGER TAGESEINRICHTUNGEN

- I Strukturqualität
 - 1. Bauliche Beschaffenheit und pädagogische Nutzfläche
 - 2. Öffnungszeiten der Tageseinrichtung
 - 3. Betreuungszeiten der Tageseinrichtung
 - 4. Personelle Ausstattung/Personalbemessung
 - 5. Qualifikation des Personals
 - 6. Qualifikation der Leitung
 - 7. Fortbildung
 - 8. Leitungsstunden
 - 9. Aufgabenprofil der Leitung
 - 10. Anwendung der Kita-Software

- II Prozessqualität
 - 11. Konzeption
 - 12. Elternarbeit und Elternbeteiligung
 - 13. Kinderbeteiligung
 - 14. Pädagogische Prozesse
 - 15. Kindeswohl

- III Ergebnisqualität
 - 16. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
 - 17. Beschwerdemanagement

I Strukturqualität

Qualitätsmerkmal	Standard JA Magdeburg	Rechtsgrundlagen
1. Bauliche Beschaffenheit und pädagogische Nutzfläche	a) Jedes Kind in der Tageseinrichtung hat das Recht, gemeinsam mit Kindern Bildungsprozesse zu gestalten und alle Räume für sich zu erschließen. Zu diesem Zweck ist ein Organisationskonzept erarbeitet, welches die Gestaltung der Räume, ihre selbstbestimmte Nutzung durch die Kinder und die Altersmischung in der Tageseinrichtung absichert.	Bildung elementar, Leitlinie 4; § 14 KiFöG LSA
	b) Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Einrichtung sind ausreichend und kindgerecht bemessen. Im Detail bedeutet dies in der Regel : <ul style="list-style-type: none"> - 5 m² pädag. Nutzfläche für ein Kind unter 3 Jahren (KK) und 2,5 m² pädag. Nutzfläche für Kinder von 3 – 13 Jahren (KG/Hort) - 5 m² pädag. Nutzfläche für Kinder mit Behinderung (Hort) - ebenfalls erhöhter Raumbedarf für Therapieangebote für Kinder mit Behinderung in KK und KG - Mehrzweckraum bis zu 100 m² (gilt nicht für Hort) - 15 – 24 m² pro Kind an Außenspielfläche (KK/KG) - 15 – 20 m² pro Kind an Außenspielfläche (Hort) <p>Grundsätzlich gilt: Stellflächen für feststehendes, nicht verrückbares Mobiliar und nicht bespielbare Einrichtungsgegenstände (zum Bsp. Bettenschränke und geschlossene Materialschränke) zählen nicht zur pädagogischen Nutzfläche.</p> <p>Die Außenfläche sollte in der Regel Kletter- und Balanciermöglichkeiten, eine Terrasse oder Veranda, andere befestigte Flächen für schnelle u. weitläufige Bewegungen, Sand- und Grünflächen vorweisen.</p>	§ 14 KiFöG LSA; DS 0560/05
2. Öffnungszeiten der Tageseinrichtung	a) Die Öffnungszeit wird vom Träger (mit Zustimmung des Elternkuratoriums) bedarfsgerecht angeboten und orientiert sich an einer Regelöffnungszeit von 6 bis 18 Uhr*. Ausnahmen können durch nachvollziehbare Bedarfsanalysen begründet werden. <p>Die Hortöffnungszeiten sind unbedingt mit den Schulkonzepten abzustimmen.</p>	§ 19 KiFöG LSA

3. Betreuungszeiten der Tageseinrichtung	a) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag.	§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA
	b) Hort: Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag (während der Schulferien gilt 3a entsprechend)	§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA
	c) Der Träger gewährleistet individuelle Betreuungszeiten. Bei wahlweise bereitgestellten Plätzen bis zu 5 Stunden werden mindestens zwei Varianten den Eltern zur Wahl gestellt.	§ 3 Abs. 3 und 6 KiFöG LSA
	d) Zu den Schließzeiten liegt eine Zustimmung des Elternkuratoriums vor. Der Träger sichert bei Bedarf während der Schließzeit eine Alternativbetreuung ab, entweder durch eigene trägerinterne Angebote oder trägerübergreifende Kooperationen.*	§ 19 KiFöG LSA
4. Personelle Ausstattung/ Personalbemessung	a) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein. Der nach gem. § 21 Abs. 2 KiFöG LSA formulierte Mindestpersonalschlüssel wird eingehalten.	§ 21 Abs. 1, 2 KiFöG LSA
5. Qualifikation des Personals	a) Alle Fachkräfte in der Kita haben den Abschluss gem. § 21 Abs. 3 KiFöG LSA bzw. wurden gem. § 21 Abs. 4 KiFöG LSA als Fachkräfte zugelassen.	§ 21 Abs. 3, 4 KiFöG LSA
6. Qualifikation der Leitung	a) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 KiFöG LSA oder bei langjähriger Erfahrung im Arbeitsfeld.	§ 22 Abs. 1 KiFöG LSA

7. Fortbildung / Supervision	a) Der Träger sichert mit einer kontinuierlichen Fortbildungsplanung die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Einrichtungsmitarbeiter/-innen ab. Jeder ER-MA sollte in der Regel mindestens eine fachspezifische Veranstaltung und eine Teamfortbildung besuchen.*	§ 22 Abs. 2 KiFöG LSA Bildung elementar Pkt. 2.8.2
	b) Der Träger sichert die Dokumentation der Teilnahme ab.*	
8. Leitungsstunden	a) Die Leitung der Tageseinrichtung ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Für die Berechnung des Stellenanteils der Leitungsperson wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt: - 2 Wochenarbeitsstunden = Basiswert - je Person pädagogische Fachkraft, die im Jahresdurchschnitt in der Kita beschäftigt ist: zusätzlich 1 Wochenarbeitsstunde.	§ 22 Abs. 1 KiFöG LSA
9. Aufgabenprofil der Leitung	a) Das Aufgabenprofil der Leitung ist dokumentiert und der Bezug zum Bildungsprogramm ist vorhanden.	Bildung elementar Pkt. 2.8.5
10. Anwendung der Kita-Software	a) Die ER ist über das Elternportal reservierbar.*	
	b) Die Kurzbeschreibung der ER und die Kontaktdaten sind auf aktuellem Stand.*	
	c) Eine betriebserlaubniskonforme Kapazitätenverwaltung ist gewährleistet.	Kita-Satzung der LHS MD

II. Prozessqualität

Qualitätsmerkmal	Standard JA Magdeburg	Rechtsgrundlagen
11. Konzeption	a) Die Konzeption als Grundlage der pädagogischen Arbeit einer jeden Einrichtung ist auf aktuellem Stand und wird in der Regel jährlich (jedoch mind. alle 3 Jahre) fortgeschrieben.	§ 5 KiFöG LSA; Bildung elementar, Leitlinie 7
	b) Folgende pädagogischen Inhalte sind Mindestbestandteil der Konzeption: Aussagen zu/zum/zur: - einrichtungsspezifischen Eingewöhnungsmodell - einheitlich ressourcenorientiertem Beobachtungs- u. Dokumentationsverfahren - Kinderbeteiligung - partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern und Familien - Gestaltung der Übergänge von Tageseinrichtung in Schule bzw. die Zusammenarbeit von Schule und Hort - pädagogischen Raumnutzungs- bzw. Organisationskonzept - Beschreibung der Gestaltung der Zusammenarbeit der Familienbildung u. Familienberatung - interdisziplinären Kooperationen u. gemeinwesenorientierter Vernetzung - Umsetzung des Bildungsprogramms	Bildung elementar
	c) Die Zustimmung des Elternkuratoriums liegt vor.	§ 19 Abs. 4 KiFöG LSA
12. Elternarbeit und Elternbeteiligung	a) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern und Familien ist in einem einrichtungsspezifischen Konzept beschrieben.	Bildung elementar, Leitlinie 3
	b) In jeder Tageseinrichtung sind Elternsprecher/-innen benannt, die im Rahmen eines Kuratoriums die Interessen der Elternschaft vertreten.	§ 19 Abs. 3, 4 KiFöG LSA

Qualitätsmerkmal	Standard JA Magdeburg	Rechtsgrundlagen
	c) Die Elternsprecher und/oder Elternschaft sichert die Durchführung einer Wahl eines Vertreters für den Stadelternbeirat ab. Die Tageseinrichtung beteiligt sich im Rahmen der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl des Stadelternbeirates.	§ 19 Abs. 5 KiFöG LSA; Wahlordnung der LHS MD
	d) In der Regel werden die Eltern einmal im Jahr* zu einem Entwicklungsgespräch eingeladen.	Bildung elementar Pkt. 2.5.9
13. Kinderbeteiligung	a) Die Tageseinrichtung setzt Formen der Beteiligung und Entscheidungsfindung der Kinder um, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechen.	§ 7 KiFöG LSA
14. Pädagogische Prozesse	a) Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept, welches den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder zwischen 0 Jahren und dem Schulalter entspricht.	Bildung elementar, Leitlinie 1
	b) Jede Tageseinrichtung hat ein einheitliches ressourcenorientiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren.	Bildung elementar, Leitlinie 2
	c) Das Einrichtungskonzept enthält Aussagen zur Gestaltung der Übergänge der Kinder von der Tageseinrichtung in die Schule.	Bildung elementar, Leitlinie 2
	d) Das Einrichtungskonzept enthält Aussagen zur Gestaltung des täglichen Wechsels der Kinder zwischen den beiden Bildungsinstitutionen.	Bildung elementar, Leitlinie 2; § 11a Abs. 3 KiFöG LSA
	e) Die Tageseinrichtungen fördern die Inklusion von Kindern und tragen zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei. Dazu entwickeln die Einrichtungen gemeinsam mit dem Träger ein entsprechendes Konzept.	§ 5 Abs. 1 KiFöG LSA; Bildung elementar, Leitlinie 5

Qualitätsmerkmal	Standard JA Magdeburg	Rechtsgrundlagen
14. Pädagogische Prozesse	f) Die Einrichtungskonzeption enthält Aussagen zur Zusammenarbeit mit Institutionen der Familien bildung und Familienberatung .	§ 22a Abs. 2 SGB VIII Bildung elementar, § 79a SGB VIII
15. Kindeswohl	a) Jeder Träger hat eine Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt.	§ 8a SGB VIII
	b) Die erweiterten Führungszeugnisse der MA unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung (alle 5 Jahre)* durch den Träger / durch die Einrichtung.	§ 72a SGB VIII § 10a KiFöG BKISchG
	c) Es ist ein Erzieher / eine Erzieherin bzw. Mitarbeiterin beim Träger benannt, die eine Ausbildung als zertifizierte Kinderschutzfachkraft nachweisen kann.	§ 10a KiFöG BKISchG
	d) Ein Handlungskonzept zum Kinderschutz liegt vor.	§ 72a SGB VIII § 10a KiFöG BKISchG

III Ergebnisqualität

Qualitätsmerkmal	Standard JA Magdeburg	Rechtsgrundlagen
16. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	a) Jede Einrichtung arbeitet nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem.	§ 5 Abs. 3 KiFöG LSA; Bildung elementar, Leitlinie 7; §§ 79, 79a SGB VIII
	b) Die Ergebnisse der Evaluationen - sowohl strukturelle als auch die pädagogische Arbeit betreffend - fließen in zukünftige Planungsprozesse bzw. in die Überarbeitung der Konzeption ein.	Bildung elementar, Leitlinie 7 Bildung elementar Pkt. 2.8.3
17. Beschwerdemanagement	a) Ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden liegt vor.	§ 45 SGB VIII; Bildung elementar Pkt. 2.8.6

*konkretisiert durch Standards auf Grundlage gelebter Praxis in der Landeshauptstadt Magdeburg